VERTRAG ÜBER SOFTWARE-LIZENZ UND VERBUNDENE LEISTUNGEN

Dieser Vertrag über Software-Lizenz und verbundene Leistungen (der „Vertrag“) ist ein verbindlicher Vertrag zum Erwerb der Software oder Leistungen, die in einer Bestellung oder in einem Bestellformular im Zusammenhang mit diesem Vertrag aufgeführt sind, den der Lizenznehmer mit **SAP Deutschland AG & Co. KG** oder seinem autorisierten Partner („Lizenzgeber“) geschlossen hat.

1. DEFINITIONEN.

1.1 **„Zertifizierte Betriebsumgebung“ oder „COE“** bedeutet alle Hardware, Betriebssysteme, Middleware, Datenbanken und sonstige Produkte, auf denen die Produkte laut Angaben des Lizenzgebers betrieben werden können.

1.2 **„Dokumentation“** umfasst die Anwender-Dokumentation und das Referenzhandbuch/die Referenzhandbücher, das/die der Lizenzgeber zusammen mit dem Produkt liefert, unabhängig davon, in welchem Format es vorliegt/sie vorliegen.

1.3 **„Auftragsschein“** steht für ein so bezeichnetes Dokument, das von den Parteien einbehalten wird und sich auf diesen Vertrag bezieht sowie detaillierte auftragsspezifische Informationen des Lizenznehmers beschreibt, einschließlich aber nicht beschränkt auf Rechnungsstellungsinformationen, Listen bestellter Produkte, Preisgestaltung und Zahlungs- und Versandinformationen des Lizenznehmers. Auf den Auftragsschein wird hiermit in diesem Vertrag verwiesen.

1.4 **„Produkt“** steht für den maschinell lesbaren Objektcode des Softwareprogramms, der in einem Auftragsschein und/oder einer Bestellung (in Verbindung mit einem Angebot des Lizenzgebers) spezifiziert wurde, mit allen dazugehörigen Dokumentationen und Updates.

1.5 **„Bestellung“** ist der unterzeichnete, nicht erstattungsfähige und unwiderrufliche Lizenznehmer-Auftrag für Produkte oder Support-Leistungen.

1.6 **„Updates“** bedeutet jedes Update, Upgrade oder jede Verbesserung, die im Rahmen von Support-Leistungen zur Verfügung gestellt werden kann.

1.7 **„Outsourcer“** sind vom Lizenznehmer mit Datenverarbeitung, Beratung, Produktanpassung oder Informationsmanagement beauftragte Parteien.

2. LIZENZ.

2.1 **Lizenzübertragung.** Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer für die vereinbarte Vergütung eine persönliche, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte gemäß den unter http://www.sap.com/company/licenses dargelegten **Produktnutzungsrechten**. Produktnutzungsrechte können von Zeit zu Zeit durch den Lizenzgeber aktualisiert werden.

2.2 **Lizenzeinschränkungen.** Der Lizenznehmer ist nicht befugt: (i) ein Produkt zu verleasen, zu entleihen, weiterzuverkaufen, unterzulizenzieren oder auf sonstige Weise weiterzugeben, (ii) ein Produkt zur Erbringung von Diensten von Anwendungsdienstanbietern (ASP), Dienstleistungsbüros, Marketing-, Schulungs-, Outsourcing-, Beratungs- oder sonstigen kommerziellen Dienstleistungen zu nutzen, (iii) ein Produkt zur Entwicklung eines anderen Produkts zu nutzen, das mit einem der Produkte im Wettbewerb steht, (iv) Dritten Zugang zu den Produkten oder deren Verwendung zu gestatten, außer wie ausdrücklich in diesem Vertrag beschrieben, (v) Lizenzschlüssel für die Produkte weiterzugeben oder zu veröffentlichen oder (vi) nicht autorisierte Lizenzschlüssel zu verwenden. Der Lizenznehmer setzt den Lizenzgeber darüber in Kenntnis, wenn der Lizenznehmer von einem unbefugten Zugriff oder von einer Nutzung eines Produkts durch Dritte erfährt.

2.3 **Outsourcers.** „Outsourcer“ sind vom Lizenznehmer mit Datenverarbeitung, Beratung, Produktanpassung oder Informationsmanagement beauftragte Parteien. Der Lizenznehmer ist zur Beauftragung eines Outsourcers berechtigt, vorausgesetzt dass: (i) der Outsourcer sich bereit erklärt, die Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten und auf die Produkte nur im Zusammenhang mit der Leistungserbringung an den Lizenznehmer zuzugreifen und diese zu nutzen, und (ii) die Anzahl der vom Lizenznehmer und Outsourcer verwendeten Lizenzen die Anzahl der bestellten Lizenzen nicht übersteigt. Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags seitens des Outsourcers. Sobald der Outsourcer seine Leistungen für den Lizenznehmer abgeschlossen hat, bescheinigt der Lizenznehmer schriftlich, dass der Oursourcer unverzüglich alle Kopien des Produkts innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fertigstellung dieser Leistungen deinstalliert und zerstört hat.

2.4 **Produkt-Vertragsgebiet**. Die nach diesem Vertrag gewährten Lizenzen gelten je nach Standort des vertragsschließenden Lizenznehmers nur in der Bundesrepublik Deutschland oder nur in Österreich

(das „Vertragsgebiet“). Der Lizenznehmer ist nicht befugt, das Produkt außerhalb des Vertragsgebiets zu versenden, zu transferieren oder auf sonstige Weise auszuführen, es sei denn, ihm liegt die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers vor und der Lizenznehmer übernimmt alle zusätzlichen Kosten zu den jeweils geltenden Sätzen des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und die dazugehörigen Gesetze und Bestimmungen der USA und anderer hier betroffener Länder zu beachten. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass der Lizenznehmer es unterlassen hat, eventuell erforderliche Zustimmungen zur Ausfuhr zu erlangen. Ohne das Vorangehende einzuschränken, verpflichtet sich der Lizenznehmer, das Produkt nicht an unberechtigte Personen, oder an Zielorte, die Handelssperren unterliegen, auszuführen oder eine gesetzlich eingeschränkte Nutzung zuzulassen, ohne eine Ausfuhrgenehmigung oder entsprechende Genehmigung. Diese Pflicht bleibt auch nach Vertragsende oder einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags in Kraft.

2.5 **Vervielfältigung eines Produkts.** Der Lizenznehmer kann die vertraglich vereinbarte Anzahl von Kopien eines Produktes sowie eine angemessene Anzahl an Archivkopien für inaktive Sicherungszwecke anfertigen. Die Kopien müssen sämtliche Hinweise des Produkts auf Urheberrechte, Marken, Patente und sonstige Eigentumsrechte enthalten.

2.6 **Produkteigentum und Einschränkungen.** Alle geistigen Eigentumsrechte und Rechte an dem Produkt verbleiben beim Lizenzgeber und/oder dessen Lizenzgebern.

Dem Lizenznehmer wird kein Recht zur Änderung (selbst zu Zwecken der Fehlerberichtigung), Anpassung oder Übersetzung des Produkts oder zur Entwicklung von daraus abgeleiteten Werken gewährt, ausgenommen zu Zwecken der Konfiguration mit den dafür vorgesehenen und im Produkt enthaltenen Menüs, Optionen und Tools.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, das Produkt zur Entwicklung eines anderen Produkts zu verwenden, das das Berichtsdateiformat (.RPT) in ein alternatives Berichtsdateiformat konvertiert, das von einem allgemein verwendbaren Drittprodukt zur Berichterstellung, Datenanalyse oder Berichtverteilung genutzt werden kann, das nicht Eigentum des Lizenzgebers ist oder das Berichtsdateiformat (.RPT) zu ändern, zu disassemblieren, zu dekompilieren, zu übersetzen, anzupassen oder rückzuentwickeln.

Der Quellcode des Produkts ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht ausgeliefert. Sofern nicht ausdrücklich gesetzlich gestattet, ist das Zurückkompilieren des Produkts nicht erlaubt. Bevor der Lizenznehmer von einem seiner gesetzlich gewährten Rechte zur Rückentwicklung Gebrauch macht, muss er den Lizenzgeber zunächst schriftlich informieren und es diesem ermöglichen, die Interoperabilität des Produkts mit anderen Lizenznehmer-Produkten zu gewährleisten.

3. SUPPORT UND WEITERE LEISTUNGEN.

3.1 **Support-Leistungen.** Unter http://www.sap.com/company/licenses sind die **Bedingungen für Support-Leistungen** beschrieben. Support-Leistungen erfolgen zu den jeweils geltenden Sätzen des Lizenzgebers. Erwirbt der Lizenznehmer Support-Leistungen für ein Produkt, ist er verpflichtet, Support-Leistungen für sämtliche in seinem Besitz befindlichen Lizenzen dieses Produkts zu erwerben. Der Lizenzgeber kann für die Ausführung der Support-Leistungen qualifizierte Subunternehmer auswählen.

3.2 **Beratungsleistungen.** Die Parteien können eine Produktberatung mit separatem Vertrag über Beratungsleistungen vereinbaren (eine Kopie dieses **Vertrages über Beratungsleistungen** ist unter http://www.sap.com/company/licenses abrufbar). Die Zahlung von Gebühren für die Produktlizenz oder Support-Leistungen erfolgt unabhängig von der Erbringung vereinbarter Beratungsleistungen.

3.3 **Training**. Die Parteien können Produkttraining gemäß den Trainingsbedingungen des Lizenzgebers (eine Kopie dieser **Bedingungen über Beratungsleistungen** ist unter http://www.sap.com/company/licenses abrufbar) vereinbaren. Gebühren werden nach der jeweils aktuellen Preisliste des Lizenzgebers berechnet.

4. GEBÜHREN; STEUERN; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN; KAUFAUFTRÄGE; VERSAND.

4.1 **Gebühren.** Gebühren für Produkte, Support-Leistungen, Dokumentationen oder sonstige Leistungen werden gemäß der Bezifferung in Auftragsschein, Bestellung oder schriftlichem Angebot des Lizenzgebers, auf das in einer Bestellung ausdrücklich verwiesen wird, berechnet. Vom Lizenzgeber gewährte Rabatte gelten vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Vereinbarungen nur für die jeweilige Bestellung.

4.2 **Steuern.** Die Gebühren des Lizenzgebers sind Nettogebühren und werden zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Sollten Zölle oder weitere Steuern erhoben werden, sind diese vom Lizenznehmer zu entrichten.

4.3 **Rechnungsstellung und Zahlung.** Zahlungen erfolgen in EURO (€) innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der entsprechenden Lizenzgeber-Rechnung. Bei Zahlungsverzug wird ein Säumniszuschlag von monatlich einem Prozent (1 %) der Jahresgebühr oder dem höchsten gesetzlich zugelassenen Satz, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, erhoben.

4.4 **Versand.** Der Lizenzgeber kann den Versand verweigern, wenn die beim Lizenzgeber eingegangenen Bestellungen unvollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Der Lizenzgeber versendet Produkte und Dokumentationen elektronisch oder durch andere

verfügbare Frachtarten FOB, Herkunftsort ab Werk des Lizenzgebers.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG.

5.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Produkte die vertragliche Beschaffenheit gemäß der Dokumentation aufweisen und sich zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignen. Öffentlich bekannt gemachte Produkteigenschaften sind nur dann Gegenstand der Beschaffenheit der Produkte, wenn sie in schriftlicher Form vom Lizenzgeber bestätigt wurden.

5.2 Produkte und Dokumentation sind mangelhaft, wenn (i) sie nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignen (Sachmangel) oder (ii) dem Lizenznehmer die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten (Rechtsmangel). Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers bestehen nicht, wenn Mängel auf Unfall, Missbrauch, falsche Anwendungen, nicht autorisierte Reparaturen, Abänderungen oder Erweiterungen durch den Lizenznehmer oder ihm zurechenbare Dritte zurückgehen.

5.3 Unverzüglich nach Ablieferung der Produkte an den Lizenznehmer hat dieser die Produkte und die Dokumentation sorgfältig auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin zu untersuchen. Werden Mängel, die bei der Untersuchung erkennbar sind, nicht unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Lizenzgeber schriftlich gerügt, stehen dem Lizenznehmer insoweit die nachfolgenden Gewährleistungsrechte nicht mehr zu (§ 377 HGB). Gleiches gilt für bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel, sofern sich diese später zeigen und der Lizenznehmer den Lizenzgeber hiervon nicht unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels unmittelbar und schriftlich in Kenntnis setzt. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5.4 Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge kann der Lizenzgeber zur Beseitigung des Mangels nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Er kann beide Arten der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sind. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Lizenznehmer das mangelhafte Produkt an den Lizenzgeber zurück zu gewähren und für die Zeit des Gebrauchs Nutzungsersatz zu leisten.

5.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, ist der Lizenznehmer im Falle nicht nur unerheblicher Mängel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt vom Vertrag durch den Lizenznehmer erlischt die dem Lizenznehmer gewährte Lizenz zur Nutzung der Produkte, und der Lizenznehmer bescheinigt dem Lizenzgeber schriftlich, dass der Lizenznehmer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer solchen Kündigung alle Kopien des Produkts unverzüglich deinstalliert und vernichtet hat.

5.6 Das Recht zur Minderung der Lizenzgebühren ist ausgeschlossen.

5.7 Die in den Anlagen zu diesem Vertrag enthaltenen Beschreibungen und Spezifikationen implizieren keine Garantie für die Produktqualität bzw. eine andere Gewährleistung, sofern dies nicht vom Lizenzgeber ausdrücklich und in schriftlicher Form bestätigt wurde.

5.8 Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Produktlieferung. Die gesetzlichen Fristen bleiben jedoch unberührt im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen, ferner bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und in den Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

5.9 Die vorbenannten Gewährleistungsrechte gelten für Produktaktualisierungen nur sofern keine anderweitigen Bestimmungen in den **Bedingungen für Supportleistungen** unter http://www.sap.com/company/licenses enthalten, sind.

5.10 Der Lizenzgeber haftet für Schäden, die keine Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Leben betreffen, nur insoweit, als diese von dem Lizenzgeber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Betriebsangehörigen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Für leichte Fahrlässigkeit dieser Personen haftet der Lizenzgeber nur, und auch dann nur in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens, sofern der Schaden auf der Verletzung einer vertraglichen Kernpflicht (sog. Kardinalpflicht) beruht. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen des Verwenders zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

5.11 Eine zwingende Haftung für Schäden, insbesondere gemäß Produkthaftungsgesetz, bleibt von der Haftungsbeschränkung unberührt.

5.12 Der Lizenzgeber haftet nicht, wenn der Schaden durch ein vom Lizenznehmer abgeändertes oder angepasstes Produkt entstanden ist. Der Lizenzgeber haftet auch nicht, wenn der betreffende Datenträger zufällig oder durch falsche oder unangemessene Handhabung beschädigt wurde bzw. der betreffende Schaden aus der Nutzung des Produkts in Kombination mit anderen, in der Dokumentation nicht abgedeckten Produkten entstanden ist.

5.13 Der Lizenznehmer erstellt regelmäßig und mindestens einmal täglich Sicherheitskopien seiner Daten. Eine Verletzung dieser Pflicht gilt als Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB.

6. FREISTELLUNG.

6.1 Die Freistellung gilt für die vereinbarte Dauer der Gewährleistungspflichten des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber verpflichtet sich (i) den Lizenznehmer gegen jede Forderung aufgrund einer Verletzung von amerikanischen oder kanadischen Patenten, Marken, Urheberrechten oder Geschäftsgeheimnissen durch das Produkt einschließlich der Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleichs zu verteidigen sowie (ii) für jede endgültige Entscheidung bezüglich einer Forderung gegen den Lizenznehmer die Kosten unter der Voraussetzung zu übernehmen, dass der Lizenznehmer (a) den Lizenzgeber umgehend über die Geltendmachung der Forderung informiert, (b) dem Lizenzgeber die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und/oder Beilegung der Forderung überlässt und (c) bei der Verteidigung oder Beilegung der Forderung in vollem Umfang mit dem Lizenzgeber kooperiert.

6.2 Verletzt das Produkt Rechte Dritter oder ist so eine Verletzung wahrscheinlich, hat der Lizenzgeber das Recht, (i) für den Lizenznehmer die erforderliche Rechteeinräumung zu bewirken; (ii) das Produkt oder das betroffene Teil durch eine andere, geeignete Software zu ersetzen; (iii) das Produkt oder das betroffene Teil so abzuändern, dass keine Verletzung mehr vorliegt, oder (iv), sollte keine der oben genannten Möglichkeiten wirtschaftlich durchführbar sein, bei Rückgabe des betroffenen Produkts einen anteilsmäßigen Betrag (über einen linearen Zeitraum von 36 Monaten) der vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber gezahlten Summe für das Produkt oder das betroffene Teil zurückzuzahlen.

6.3 Die Freistellung entfällt bei (i) unterlassener Nutzung einer Aktualisierung, Abwandlungen, Änderungen oder Verbesserung des Produkts, sofern die Verletzung durch die Nutzung der aktualisierten Version hätte vermieden werden können; (ii) Verursachung der Verletzung durch Kombination, Betrieb oder Nutzung von Produkten mit anderen, nicht vom Lizenzgeber freigegebenen Produkten oder (iii) sonstiger nicht vertragsgemäßer Nutzung des Produkts, u. a. Verwendung des Produkts in einer anderen Betriebsumgebung als der spezifizierten COE.

7. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG.

Sofern nicht auf Abonnementbasis erteilt oder anders vereinbart, sind die nach diesem Vertrag gewährten Produktlizenzen zeitlich unbegrenzt. Alle Produkte, die auf Abonnementbasis lizenziert wurden, laufen am Ende der jeweils vereinbarten Zeit aus, es sei denn, das Abonnement wurde davor bereits oder wird dann verlängert. Unabhängig von dem Vorhergehenden kann der Lizenzgeber diesen Vertrag oder jedwede Leistungen nach diesem Vertrag unverzüglich kündigen, wenn (i) der Lizenzgeber den Lizenznehmer über einen Vertragsbruch schriftlich informiert hat und eine solche Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben wird, oder (ii) der Lizenznehmer Rechte aus dem Vertrag abtritt oder (iii) gegen den Lizenznehmer ein Insolvenzverfahren besteht oder eingeleitet wird. Eine Kündigung entbindet den Lizenznehmer nicht von seiner Zahlungspflicht für bereits erbrachte Leistungen. Bei Kündigung dieses Vertrags oder eines Teils davon durch den Lizenzgeber ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer bereits gezahlte Gebühren rückzuerstatten. Bei Entzug oder Erlöschen einer Produktlizenz bescheinigt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber schriftlich, dass der Lizenznehmer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einem solchen Entzug/Erlöschen alle Kopien des Produkts deinstalliert und vernichtet hat.

8. ALLGEMEINES.

8.1 **Vertrauliche Informationen.** Jede Partei, die vertrauliche Informationen erhält („Empfänger"), behandelt die Bedingungen dieses Vertrags und alle vertraulichen Informationen der anderen Partei („offen legende Partei"), vertraulich und verpflichtet ihre Mitarbeiter, Vertreter und Vertragsnehmer dazu entsprechend. „Vertrauliche Informationen" sind Informationen, die von der offen legenden Partei an sichtbarer Stelle als „vertraulich" oder „gesetzlich geschützt" gekennzeichnet worden sind. Ergebnisse eines Produkt-Benchmarking oder ähnlicher Tests (die entweder vom Lizenzgeber, Lizenznehmer oder von Dritten durchgeführt wurden) sind ebenfalls als vertrauliche Informationen des Lizenzgebers zu behandeln. Vertrauliche Informationen sind ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte offen zu legen (ausgenommen Mitarbeiter, Agenten, Ratgeber, Anwälte, Berater und Tochtergesellschaften, die über diese Informationen Kenntnis haben müssen und im Rahmen eines schriftlichen Vertrags mit dem Empfänger zur vertraulichen Behandlung dieser vertraulichen Informationen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verpflichtet sind). Zu vertraulichen Informationen zählen keine Informationen, die (i) öffentlich erhältlich oder bekannt sind; (ii) dem Empfänger bereits vor der Offenlegung dieser Informationen bekannt waren; (iii) dem Empfänger aus einer anderen Quelle als der offen legenden Partei zugetragen wurden, ohne die Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der offen legenden Partei zu verletzen, oder (iv) vom Empfänger eigenständig entwickelt worden sind. Jede Partei darf Informationen aufgrund gerichtlicher Verpflichtung oder einer gerichtlichen Anordnung offen legen; die offen legende Partei ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8.2 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bleiben für zwei (2) Jahre nach Beendigung des Vertrages in Kraft.

8.3 **Maßgebendes Recht und Gerichtsstand**. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts Das UN-Kaufrecht *(CISG)* sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

8.4 **Erweiterungen und Änderungen**. Dieser Vertrag einschließlich der Bestimmungen unter http://www.sap.com/company/licenses bildet den

gesamten Vertrag zwischen den Parteien und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Bedingungen, Verträge oder Erklärungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Auf Anfrage des Lizenznehmers stellt dem Lizenzgeber eine Kopie der hierin genannten Bestimmungen unter http://www.sap.com/company/licenses zur Verfügung. Diese Dokumente können zeitweise von Lizenzgeber geändert werden. Alle zusätzlichen oder anderen Bedingungen in Unterlagen des Lizenznehmers (einschließlich aller vorgedruckter Bedingungen auf Kaufaufträgen) gelten nicht. Änderungen an diesem Vertrag bedürfen grundsätzlich der Schriftform und müssen von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Abänderung der vorstehenden Schriftformklausel. Dokumente mit Unterschriften, die auf elektronischem Weg geschickt werden (per Fax, gescanned oder per E-Mail), genügen dem Schriftformerfordernis.

8.5 **Abtretung**. Weder dieser Vertrag noch ein Recht aus diesem Vertrag kann vom Lizenznehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers abgetreten werden.

8.6 **Salvatorische Klausel**. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken dieses Vertrages.

8.7 **Prüfungen**. Der Lizenzgeber oder ein vom Lizenzgeber ernannter Vertreter hat das Recht, nach einer fünf (5) Tage im voraus übermittelten schriftlichen Benachrichtigung an den Lizenznehmer die Einrichtungen des Lizenznehmers zu inspizieren, in denen Produkte genutzt werden, und Aufzeichnungen zu prüfen, um sicherzugehen, dass der Lizenznehmer die Bedingungen dieses Vertrags einhält. Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle zwölf (12) Monate eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfung des Lizenzgebers erfolgt ausschließlich auf Kosten des Lizenzgebers. Stellt sich bei einer solchen Prüfung durch den Lizenzgeber jedoch

heraus, dass der Lizenznehmer dem Lizenzgeber zusätzliche Gebühren schuldet, dann trägt der Lizenznehmer die angemessenen Kosten der Prüfung des Lizenzgebers und zahlt alle überfälligen Gebühren nach den Bedingungen dieses Vertrags. Dieser Abschnitt bleibt zwei (2) Jahre nach Beendigung dieses Vertrags in Kraft.

8.8 **Pressemitteilungen.** Pressemitteilungen oder öffentliche Stellungnahmen oder Erklärungen seitens einer Partei können nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Parteien erfolgen. Dessen unbeschadet erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, dass der Lizenzgeber auf seiner Website und in Marketingmaterialien den Lizenznehmer als Kunden aufführt und eine Pressemitteilung herausgibt, in der er bekannt gibt, dass der Lizenznehmer den Lizenzgeber als Business Intelligence-Lösung gewählt hat. Der Lizenzgeber fertigt einen Entwurf der Pressemitteilung an, die vor der Freigabe vom Lizenznehmer zu genehmigen ist.

* * *